

Verkündet am 3. Mai 1954
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2391 071

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauern Karl D. [REDACTED] in U. [REDACTED] bei H. [REDACTED] Haus
Nr. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch den Oberfinanz-
präsidenten in Nürnberg, Zweigstelle Ansbach,

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr.
[REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Mai 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger und der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Bamberg vom
26. November 1952 aufgehoben.

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil
der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Hof/Saale vom
17. April 1952 abgeändert:

Der Klageanspruch wird dem Grunde nach für
gerechtfertigt erklärt, soweit der Kläger
eine Entschädigung aus enteignungsgleichem
Eingriff wegen der ihm am 25. August 1947
weggenommenen Kühe verlangt.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision bleibt
dem Schlußurteil vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger besitzt ein landwirtschaftliches Anwesen. Am 25. August 1947 wurden ihm von Beauftragten des Ernährungsamtes, Abteilung A, in H 3 Kühe weggenommen; diese wurden am nächsten oder übernächsten Tag im Städtischen Schlachthof auf Weisung des Ernährungsamtes geschlachtet. Der Fleischerlös wurde einbehalten und an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgeführt. Mit Schreiben vom 1. September 1947 wurde dem Kläger vom Ernährungsamt eröffnet, dass die Wegnahme der Kühe auf Grund der Rundentschliessung Nr 163 des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12. August 1946 erfolgt sei, weil er gegenüber dem Probeabnehmer von Milch Kühe verschwiegen hätte.

Der Kläger bestreitet, dass für das Vorgehen des Ernährungsamtes gegen ihn eine Rechtsgrundlage gegeben gewesen sei. Bei der Viehzählung vom 3. Juni 1947 seien zwar von seinen 8 Kühen nur 4 in den Zählbogen als Milchkühe eingetragen worden, das habe aber der Gemeindediener gemacht. Die Gesamtstückzahl habe gestimmt. Das Ernährungsamt habe eine Strafmassnahme gegen ihn ergriffen, nicht aber im Interesse der Milchversorgung die Kühe weggenommen; 2 von ihnen seien hochträchtig gewesen, die dritte bereits befruchtet. Eine entschädigungslose Wegnahme sei auch nach der vom Ernährungsamt später zur Rechtfertigung seines Vorgehens angeführten Rundentschliessung vom 12. August 1946 nicht statthaft gewesen. Die Beamten des Ernährungsamtes hätten ihre Pflichten schuldhaft verletzt und dafür müsse der beklagte Staat einstehen.

Durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts

- 3 -

in Ansbach vom 21. Juni 1948 ist die Wegnahme der Kühe und die Einbehaltung des Erlöses aus der Schlachtung für unzulässig erklärt worden. Nunmehr begehrt der Kläger Schadensersatz. Er hat beantragt,

- I. den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der diesem infolge der Massnahmen des Ernährungsamtes Abt. A in H. vom 25. August 1947 durch die Entziehung von drei Milchkühen entstanden ist und zwar:
 - 1) durch Zahlung von 3 000 DM Wiederbeschaffungspreis für drei neue, den entzogenen wertgleiche Kühe,
 - 2) durch Zahlung von 4 500 DM für den bis 1. Juli 1950 eingetretenen Milchausfall und durch Ersatz des künftigen Milchausfalles bis zur Zahlung der Klagesumme nach Ziff I des Klageantrages,
 - 3) durch Ersatz des infolge Wegfalls des Nachwuchses der drei entzogenen Kühe eingetretenen, noch zu berechnenden Schadens.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten, Er bestreitet, dass die Beamten des Ernährungsamtes schuldhaft ihre ihnen dem Kläger gegenüber obliegenden Amtspflichten verletzt hätten. Die Milchabnehmerin habe berichtet, dass der Kläger 8 Kühe besitze, aber nur 4 gemeldet habe. Daraufhin sei am 25. August 1947 eine Überprüfung seines Betriebes erfolgt. Hierbei sei festgestellt worden, dass der Kläger tatsächlich 7 Kühe hatte, eine Kuh erst vor einigen Tagen verkauft und seit mehreren Jahren nur die Milch von 4 Kühen abgeliefert hätte. Nach den bestehenden Weisungen



seien deshalb die 3 nicht gemeldeten Kühe zu beschlagnahmen und zu verwerten gewesen. Eine geordnete Milchversorgung hätte nur auf diese Weise in der damaligen Zeit aufrechterhalten werden können.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des beklagten Staates die Klage abgewiesen. Mit der Revision beantragt der Kläger Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Senat hat in seinem Urteil vom 30. April 1953 - III ZR 268/51 - mit näherer Begründung entschieden, dass durch die rechtskräftige Entscheidung eines Verwaltungsgerichts im Geltungsbereich der Militärregierungsverordnung Nr 165, durch welche ein Verwaltungsakt aufgehoben wird, der Zivilrichter an die in dem verwaltungsgerichtlichen Urteil liegende Feststellung der Rechtswidrigkeit des aufgehobenen Verwaltungsaktes gebunden ist, wenn er zwischen denselben Parteien über einen Anspruch auf Entschädigung wegen des Verwaltungsaktes zu befinden hat (vgl BGHZ 9, 329). Im Urteil vom 9. Juli 1953 - III ZR 195/51 - hat er erkannt, dass dieser Rechtssatz auch für den Geltungsbereich des für die amerikanische Besatzungszone einheitlichen Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 anzuwenden ist (vgl BGHZ 10, 225). Auf die dort gegebene Begründung kann hier verwiesen werden. Nachdem auch im

vorliegenden Falle das Verwaltungsgericht zwischen den beiden streitenden Parteien rechtskräftig die vom Ernährungsamt in Hof gegen den Kläger ergriffenen Massnahmen, auf welche er den hier geltend gemachten Schadensersatzanspruch stützt, für unzulässig erklärt hat, muss davon ausgegangen werden, dass das Vorgehen der Beamten des Beklagten gegen den Kläger rechtswidrig war. Mit Recht führt die Revision aus, dass auch der Berufungsrichter die rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichts hätte hinnehmen müssen. Indem er das nicht getan, sondern die Frage der Rechtmässigkeit der gegen den Kläger ergriffenen Massnahmen selbständig geprüft und entschieden hat, hat er gegen das Gesetz verstossen.

II.

Dennoch ist seiner Entscheidung, dass dem Kläger ein Anspruch aus unerlaubter Handlung nicht zustehe, im Ergebnis zuzustimmen. Aus der Rechtswidrigkeit eines behördlichen Vorgehens ergibt sich nämlich noch nicht ohne weiteres ein Anspruch aus unerlaubter Handlung; vielmehr verlangt § 839 BGB auch ein schuldhaftes Handeln. Diese Voraussetzung ist aber - insoweit ist das mit der Schadensersatzklage befasste Gericht ohne Bindung an das Verwaltungsgerrichtsurteil zur selbständigen Prüfung und Entscheidung befugt - im vorliegenden Falle nicht gegeben:

1. Der Kläger behauptet, dass eine schuldhafte Amtspflichtverletzung schon durch die Beschlagnahme der 3 Kühe begangen worden sei.

Ein Verschulden würde vorliegen, wenn die Beamten des Ernährungsamtes entweder durch ein ihnen vorzuwerfendes unsorgfältiges Verhalten zu der Annahme, dass zur Wegnahme der Kühe eine Rechtsgrundlage gegeben sei, gekommen wären, oder wenn sie die Voraussetzungen der von ihnen angenommenen Rechtsgrundlage zu einem Eingriff in fahrlässiger Weise zu Unrecht angenommen hätten. Ein solcher Vorwurf lässt sich ihnen aber nicht machen.

a) Das Berufungsgericht hat ausgesprochen, dass ihre Annahme, sie seien zum Einschreiten in der Weise, wie es tatsächlich geschehen ist, befugt, objektiv berechtigt gewesen sei, weil § 3 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl I S 1521) in Verbindung mit der Rundentschliessung Nr 163 des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12. August 1946 ihnen eine diesbezügliche Ermächtigung gegeben habe. Es entspricht einem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des erkennenden Senats angewandten Grundsatz, dass man in der Regel dem handelnden Beamten nicht den Vorwurf eines schuldhaften Verhaltens machen kann, wenn er sich in einer Weise verhalten hat, die von einem Kollegialgericht für objektiv berechtigt angesehen wird. Daran muss auch hier festgehalten werden.

Die Rechtsfrage, welche Befugnisse den Ernährungsämtern gerade in der schwierigen Zeit der ersten Nachkriegsjahre auf Grund der noch fortgeltenden Bewirtschaftungsbestimmungen und der neuen Anordnungen zustanden, war nicht einfach zu lösen. Ob dem § 3 der angeführten Verordnung vom 27. August 1939 nur die Bedeu-

tung einer "organisatorischen Vorschrift" beizulegen war, wie die Revision annimmt, oder ob er eine generelle Ermächtigung zu allen Massnahmen, die zur Sicherstellung der Bewirtschaftung erforderlich waren, für die in Betracht kommenden Behörden enthielt, wie ihn das Berufungsgericht auslegt, war nicht durch massgebende Entscheidungen klargestellt. Die Revision behauptet zwar, dass die "Praxis" der genannten Bestimmung nicht den ihr vom Berufungsgericht gegebenen Inhalt beigelegt habe. Die im vorliegenden Falle in Betracht kommende Anschauung im Gebiet des beklagten Staates war aber offenbar eine andere. Nicht nur die schon angeführte Rundentschliessung des für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zuständigen Staatsministeriums geht von einer der Meinung der Revision entgegengesetzten Anschauung aus, sondern auch das Verwaltungsgericht hat eindeutig ausgesprochen: "Auch kann die Wegnahme von Vieh, soweit sie der Sicherung der Ablieferungspflicht dienen soll, auf diese Vorschrift gestützt werden." Dieser Rechtsansicht hat sich auch das Landgericht angeschlossen.

Wenn so alle Gerichte, die sich mit dem vorliegenden Fall schon befasst haben, und ebenso das Staatsministerium, es für berechtigt angesehen haben, dass vom Ernährungsamt zur Sicherstellung der Ablieferungspflicht in das Eigentum eines Verpflichteten eingegriffen wird, so kann den Beamten nicht ein Schuldvorwurf gemacht werden, wenn auch sie von dieser Rechtsanschauung ausgegangen sind.

b) Das Berufungsgericht hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass das Ziel des Ernährungsamtes

bei dem Vorgehen gegen den Kläger tatsächlich das gewesen sei, eine geordnete Milchablieferung sicherzustellen. Obwohl das Verwaltungsgericht in diesem Punkt eine andere Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse vorgenommen hatte, war das Berufungsgericht nicht gehindert, diese rein tatsächliche Frage selbständig zu prüfen und zu entscheiden. Für das Revisionsgericht ist nur seine Feststellung massgebend. Die vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen vermögen die Feststellung durchaus zu tragen; ein Verfahrensverstoss ist nicht ersichtlich.

c) Ein Verschulden der Beamten könnte somit nur dann bejaht werden, wenn sie die Voraussetzungen des von ihnen angenommenen Rechts zum Einschreiten nicht sorgfältig genug geprüft hätten oder wenn die gewählte Massnahme als willkürlich zu bezeichnen wäre. Auch dies kann aber nicht bejaht werden.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht festgestellt, ob der Kläger tatsächlich nur Milch von 4 Kühen abgeliefert habe. Dazu bestand auch kein Anlass. Der Berufsrichtersieht das Einschreiten des Ernährungsamtes deshalb als berechtigt an, weil die Beamten bei der Betriebsprüfung festgestellt hatten, daß der Kläger zwar nur das Vorhandensein von 4 Kühen gemeldet, in Wirklichkeit aber jahrelang 8 Kühe gehabt habe. Es wäre Aufgabe des Klägers gewesen, dem Ernährungsamt darzutun, dass er trotz dieses Missverhältnisses zwischen den vorhandenen und den bei der Milchabnahmekontrolle angegebenen Kühen doch immer die ganze Milch abgeliefert habe. Dann hätte das Ernährungsamt

ohne eine nähere Prüfung nicht davon ausgehen dürfen, dass der Kläger jahrelang zu wenig Milch abgeliefert habe. Wenn aber der Probeabnehmer dem Ernährungsamt mitgeteilt hatte, der Kläger gebe nur 4 Milchkühe an, besitze aber doppelt so viele, und wenn dann der Kläger selbst bei der Betriebsprüfung nichts dahin vorgebracht hat, dass er dennoch alle Milch abliefere, dann konnte das Ernährungsamt, ohne schuldhaft zu handeln, davon ausgehen, dass der Kläger tatsächlich jahrelang Milch der Bewirtschaftung entzogen habe. Wenn das Berufungsgericht auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Beamten des Ernährungsamtes mit Recht die Voraussetzungen für ein Einschreiten gegen den Kläger bejaht hätten, so kann nicht gesagt werden, dass es bei seiner Entscheidung durch einen Rechtsirrtum beeinflusst gewesen sei.

Das Ernährungsamt konnte auch schuldlos annehmen, dass die Beschlagnahme von 3 nicht gemeldeten Kühen erforderlich sei, um die Milchablieferung sicherzustellen. Dass die Folge zunächst die war, dass 3 Milchkühe ausfallen mussten, liegt auf der Hand. Wenn aber die Revision mit besonderer Betonung hierauf hinweist sowie auf den Umstand, dass 2 Kühe schon hochträchtig gewesen seien, so kann auch bei Berücksichtigung dieser Sachverhalte nicht auf ein schuldhaftes Vorgehen der Beamten geschlossen werden. Der Kläger hat nicht behauptet, dass die ihm belassenen Kühe für die Milchversorgung weniger in Betracht gekommen wären als die beschlagnahmten. Das Ziel des Einschreitens war aber das, eine volle Milchablieferung - nicht nur beim Kläger, sondern auch bei anderen in Betracht kommenden Personen - durch

den Eingriff der Behörde zu erreichen. Der Erfolg für die Gesamtheit war bestimmend. Die Rundentschliessung des Ministeriums machte den Ernährungsämtern überdies zur Pflicht, streng und ausnahmslos durchzugreifen, indem sie ganz eindeutig bestimmte: "Wegnahme bei der Pflicht-Milchkontrolle verschwiegener Kühe ... in jedem Falle". Von einem Verschulden kann nicht die Rede sein, wenn sich die Beamten auch im Falle des Klägers an diese Anweisung hielten.

2. Der Kläger will aber auf alle Fälle eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung darin erblicken, dass das Ernährungsamt die 3 Kühe nicht nur sichergestellt, sondern auch alsbald einer Verwertung zugeführt habe.

a) Das Berufungsgericht führt auch hinsichtlich der Verbringung der Kühe in den Schlachthof und ihrer Abschachtung aus: "Diese Massnahmen finden ihre Rechtfertigung in gesetzlichen Vorschriften", sieht also das Vorgehen der Beamten auch insoweit als objektiv berechtigt an. Ob es hierbei den § 10 Abs 3 VRStrVO richtig gewürdigt hat oder ob die Revision im Recht ist, wenn sie sich gegen die Ansicht des Berufungsgerichts wendet, braucht nicht erörtert zu werden. Auch in dem vorliegenden Zusammenhang ist nach der rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts davon auszugehen, dass der Eingriff als solcher rechtswidrig war. Aber damit ist noch nicht gesagt, dass die Beamten schuldhaft gehandelt hätten. Wenn das Berufungsgericht ihr Vorgehen für berechtigt erklärt hat, so könnte auch bei dem hier in Betracht kommenden Verhalten ein Schuldvorwurf nur dann gerechtfertigt sein, wenn das Berufungsgericht entweder eine klare gesetzliche Vorschrift übersehen hätte oder

wenn andere besondere Umstände vorlägen, die es erlauben würden, von den Beamten des Ernährungsamtes mehr an Rechts-einsicht zu fordern als von dem Gericht. Zwar ist zuzugeben, dass die Abschachtung der Milchkühe wirtschaftlich eine sehr fragwürdige Massnahme darstellte. Aber wenn man die ganzen Verhältnisse von 1947 mitberücksichtigt, muss man dem Ernährungsamt doch zugute halten, dass es vor schwierige Entscheidungen gestellt war, und einen etwaigen Missgriff als nicht schuldhaft bezeichnen, wenn er nicht offensichtlich willkürlich war. Im vorliegenden Falle sollte den Verstössen gegen die Milchablieferungs-pflicht gesteuert werden und hierbei konnte auch die Wegnahme (einschliesslich der Schlachtung) von Milchkühen noch als vertretbar erscheinen.

Den Beamten war durch die Rundentschliessung vom 12. August 1946 nicht nur eine "Beschlagnahme", sondern die "Wegnahme" von bei der Milchkontrolle verschwiege-nen Kühen aufgegeben. Es mag zweifelhaft sein, ob darauf auch eine Wegnahme von Kühen zur Schlachtung gestützt werden konnte. Bei der Unklarheit der Bestimmung kann aber dem Ernährungsamt nicht ein willkürliches Verhal-ten vorgeworfen werden, wenn es selbst die Anordnung so auslegte.

Es handelte sich auch nicht um einen Eingriff der Verwaltung in die Rechtspflege, d.h. um eine Bestra-fung im strengen rechtlichen Sinne, sondern um eine Massnahme der Bewirtschaftung, für die das Ernährungs-amt zuständig war. Deshalb kommt es auf den von der Revision öfters betonten Umstand, dass das Ernährungs-amt die Entscheidung des Gerichts hätte abwarten müs-sen, nicht an.

Das Berufungsgericht hat mit Recht diesem Gesichtspunkt eine massgebende Bedeutung beigelegt. Auf dieser Grundlage muss aber das Vorliegen einer schuldhaften Amtspflichtverletzung verneint werden, auch wenn in objektiver Hinsicht das Vorgehen gegen den Kläger nicht zu billigen ist.

3. Ob die Beamten des Ernährungsamtes etwa dadurch schuldhaft unrechtmässig gehandelt haben könnten, dass sie den Erlös aus der Verwertung der Kühe nicht an den Kläger abgeführt haben, braucht nicht geprüft zu werden. Hierauf ist der vom Kläger geltend gemachte Schaden nach seiner eigenen Klagebegründung nicht zurückzuführen.

III.

Der Kläger hat aber auch ausdrücklich vorgetragen, dass die Rundentschliessung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12. August 1946 - auf welche das Ernährungsamt sein Vorgehen gestützt hat - jedenfalls nicht eine entschädigungslose Wegnahme der Kühe gestattet habe. Das muss Anlass geben, zu prüfen, ob der erhobene Anspruch nicht auch unter dem Gesichtspunkt einer Entschädigung für einen enteignungsgleichen Eingriff gerechtfertigt sein könnte.

Das Berufungsgericht hat diese Prüfung unterlassen, Da aber die tatsächlichen Grundlagen des Rechtsstreits insoweit schon geklärt sind, kann das Revisionsgericht selbst unter dem genannten Gesichtspunkt die Berechtigung der Klage prüfen.

Eine angemessene Entschädigung wegen eines enteignungsgleichen Eingriffs ist dem Kläger in der Tat nach § 153 WeimVerf zuzusprechen. Wie schon dargelegt, ist nach der rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts davon auszugehen, dass der Kläger objektiv zu Unrecht durch den behördlichen Eingriff geschädigt worden ist. In solchen Fällen muss aber dem Geschädigten ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden (vgl BGHZ 6, 270). Um eine "strafrechtliche" Massnahme hat es sich bei dem Eingriff, wie schon dargelegt, nicht gehandelt. Der Kläger wurde vielmehr nur gezwungen, ein Opfer im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Milchablieferung zu erbringen. Bei einem solchen Verwaltungseingriff kann der Anspruch auf Entschädigung nach Massgabe der schon genannten Grundsätze dem Betroffenen nicht versagt werden.

Gemäss §§ 549, 564 ZPO war deshalb das angefochtene Urteil aufzuheben und nach §§ 565 Abs 3, 304 ZPO, wie geschehen, zu erkennen. Die Entscheidung über die Kosten der Revision bleibt dem Schlussurteil überlassen.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Beyer